Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Hessen-Thüringen



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag Haushalts- und Finanzausschuss

- Versand ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB: "Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondgesetzes", Drs. 6/7411

Sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,

der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ausweislich des Vorblatts das Ziel verfolgt werden, neue und "riskantere" Anlageformen für das Anlagevermögen des Sondervermögens Thüringer Pensionsfonds in Höhe von derzeit 287 Mio. € zu ermöglichen. Das bisherige Anlagekriterium "Mündelsicherheit" (§ 2) habe dazu geführt, dass keine Anlageformen am Kapitalmarkt gewählt werden können, die den realen Werterhalt ermöglichen. Vielmehr seien erhebliche Realwertverluste zu erwarten.

Hierzu ist anzumerken, dass Realwertverluste öffentlichen Vermögens natürlich unerfreulich und zu vermeiden sind. Darüber hinaus wird hier aber auch die Begrenztheit kapitalgedeckter Vorsorge deutlich. Die Vorgabe "Mündelsicherheit" bedeutet, einen (nominalen) Wertverlust auszuschließen. Es ist nachvollziehbar, dass der praktische Ausschluss von Risiko ebenfalls hohe Renditen ausschließt.

Aus beamtenrechtlicher Perspektive haben wir den Abzug von den Besoldungsanpassungen, die Thüringer Beamtinnen und Beamte für die Speisung des Sondervermögens hinnehmen mussten, immer scharf kritisiert. Lebens- und Alimentationsprinzip verpflichten den Dienstherrn, während der aktiven Dienstzeit und im Versorgungsfall für die angemessene Absicherung zu sorgen. Dafür schulden Beamtinnen und Beamte eine besondere Dienst- und Treuepflicht. Wenn nun die ursprüngliche Idee der kapitalgedeckten Altersvorsorge mit dem Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung faktisch aufgegeben wurde und sich die Kapitalanlagen zudem nicht bewährt haben, könnten der Pensionsfonds auch aufgelöst und die freiwerdenden Mittel mit der nächsten Besoldungsrunde in Form eines Aufschlag auf die Besoldungserhöhung an die Beamtinnen und Beamten "ausgezahlt" werden.

Der Dienstherr "spart" während der Dienstzeit Sozialversicherungsbeiträge, die Pension hat er nachgelagert zu finanzieren. Aus welchen (Steuer-)Quellen er Besoldung und Versorgung speist, bleibt ihm überlassen. Die Thüringer Beamtinnen und Beamten haben mit dem Besoldungsabzug bis 2017 ein Sonderopfer erbracht, das im Grunde in keinem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Pensionsanspruch steht, den der Dienstherr auch unabhängig von seiner Finanzkraft zu erfüllen verpflichtet ist.

20. August 2019

Offentlicher Dienst/ Beamtinnen und -beamtenpolitik

@dgb.de

Telefon: 0361/5961359 Telefax: 0361/5961444

Schillerstraße 44 99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespelchert. Gedruckt auf chlorfrei gebielchtem Material.



Der DGB Hessen-Thüringen setzt sich zur Zukunftsvorsorge dafür ein, in Erhalt und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zu investieren. Thüringen war zwischen 2001 und 2017 das Bundesland mit der restriktivsten Investitionspolitik im Bundesvergleich. Es sind erhebliche Investitionsbedarfe und -potentiale vorhanden. Zukunftsvorsorge durch eine angemessene Investitionsquote, z. B. in die Verkehrswende, Forschung und Entwicklung, Breitbandausbau sowie die Stärkung der Investitionskraft der Kommunen erscheint erheblich zukunftsweisender als die Veränderung der Anlagestrategie des Sondervermögens. Öffentliche Investitionen stützen auch die Binnennachfrage angesichts nachlassender Konjunktur und des zu erwartenden Strukturwandels in Thüringen. Dem gegenüber können Investitionsentscheidungen am Finanzmarkt erhebliche gemeinwohlschädliche Auswirkungen haben. Auch sind mit einem geänderten Anlageverhalten nicht zwingend höhere Renditen verbunden. Aus demografischen Gründen werden alle kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme in Deutschland ab etwa 2030 besonders hohe Rentenzahlungen leisten müssen. Es ist wahrscheinlich, dass dies auch Auswirkungen auf die Preisentwicklung an den Kapitalmärkten haben wird

Zur Ihren Fragen im Einzelnen:

- 1. Wenn die Anlagestrategie geändert wird, fordert der DGB definitiv, dass ökologische und soziale Kriterien in die Anlagerichtlinie aufgenommen werden.
 - a. Wenn der Staat als Akteur auf den Finanzmärken auftritt, hat er zwingend die makroökonomischen und beschäftigungspolitischen Folgewirkungen seiner Politik zu beachten.
 - b. Die Richtlinien müssen unethische Investments ausschließen. Investitionen in Unternehmen (in Fonds/Portfolios), die gegen internationale Normen des Arbeitsrechts und der Menschenrechte verstoßen, sind indiskutabel. Die ökologische Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns muss bei Investitionsentscheidungen als ein weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
 - c. Berichtspflichten gegenüber Parlamenten und Kontrollgremien sind einzuhalten und regelmäßig zu prüfen. Die Anlagerichtlinien sind öffentlich zugänglich zu machen und es muss volle Transparenz bezüglich der bestehenden Investitionen gewährleistet werden.
- 2. Es entspricht nicht dem Interesse der Mitglieder der DGB-Gewerkschaften, den § 2 dahingehend aufzuweichen, dass künftig riskantere Anlageformen gewählt werden. Ein fortschreitender Werteverzehr ist allerdings auch nicht in ihrem Interesse. Wir empfehlen daher, wie ausgeführt, statt auf Kapitaldeckung auf Zukunftsinvestitionen zu setzen. Wenn Risiken in Kauf genommen werden, kann dies ohnehin ausschließlich zu Lasten des Landeshaushaltes und nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten gehen kann.

Wir gehen nicht davon aus, dass erhebliche Risiken eingegangen werden sollen. Dies darf grundsätzlich nur nach sorgfältiger Abwägung von Kosten und Nutzen geschehen. Gegen die Beauftragung eines erfahrenen, öffentlichen Akteurs wie die Bundesbank spricht grundsätzlich nichts. Erheblich höhere reale Auswirkungen wird die in Folge der Gesetzesänderung vorzunehmende Novellierung der Anlagerichtlinien haben. An diese sind entsprechend hohe Kriterien anzulegen. Der maximale Aktionsanteil an der Versorgungsrücklange ist in anderen Bundesländern begrenzt, beim Fond des Bundes bspw. auf 20 %. Das ist zu erwägen. Notwendig ist zudem die Beschränkung auf Euro-denominierte Anlagen.

Seite 3 von 3 des Schreibens vom 20.08.2019



Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.